

**GESETZ**  
**über die direkten Steuern im Kanton Uri**  
**(Steuergesetz; StG)**  
(Änderung vom .....

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 24 Absatz 9 (neu)**

<sup>9</sup>Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts<sup>2</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

**Artikel 27 Absatz 3**

<sup>3</sup>Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz<sup>3</sup> unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes<sup>4</sup> bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend.
  1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>5</sup>.
  2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz<sup>6</sup> unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend.

---

<sup>1</sup> RB 3.2211

<sup>2</sup> SR 220

<sup>3</sup> SR 221.229.1

<sup>4</sup> SR 961.01

<sup>5</sup> SR 642.14

<sup>6</sup> SR 221.229.1

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>7</sup>.
2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

#### **Artikel 29 Buchstabe n (neu)**

Steuerfrei sind:

- n) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>8</sup>.

#### **Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2**

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 12 000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort;

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

#### **Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f (neu), Absatz 3 und Absatz 4 (neu)**

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

#### **Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b und h**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;
- h) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für

---

<sup>7</sup> SR 642.14

<sup>8</sup> SR 837.2

seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

#### **Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h (neu)**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- h) 5 000 Franken für steuerpflichtige Personen, die einen Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift nach Artikel 29<sup>septies</sup> Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>9</sup> hat. Die steuerpflichtigen Personen haben den Nachweis der Betreuungsgutschrift zu erbringen. Wird die Betreuung durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug anteilmässig unter diesen aufgeteilt. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a bis c gewährt wird.

#### **Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a**

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind:

- a) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)<sup>10</sup>;

#### **Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe f (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (neu)**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

#### **Artikel 88 Absatz 7 (neu)**

<sup>7</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG)<sup>11</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht

<sup>9</sup> SR 831.10

<sup>10</sup> SR 951.31

<sup>11</sup> SR 952.0

berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG<sup>12</sup> stammen, die von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

#### **Artikel 98 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

#### **Artikel 99 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

#### **Artikel 177 Absatz 3a (neu)**

<sup>3a</sup> Die Steuerbehörden erteilen dem kantonalen Handelsregisteramt Auskünfte aus den Steuerakten, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 193 Absatz 2 Buchstabe a eingereicht wird.

#### **Artikel 180 Absatz 2**

<sup>2</sup> aufgehoben.

#### **Artikel 180a Sachüberschrift**

Elektronische Verfahren

#### **Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c) Versicherten und Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz<sup>13</sup> unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b ausweisen;

#### **Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e (neu)**

<sup>1</sup> Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen.

---

<sup>12</sup> SR 952.0

<sup>13</sup> SR 221.229.1

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Urs Janett

Der Kanzleidirektor: Roman Balli